



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang
Corporate Communications**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
vom 14.01.2015, veröffentlicht am 19.01.2015.

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt fünf Semester (Regelstudienzeit). ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. ³Davon werden bis zu 20 Leistungspunkte durch beruflich erworbene Kompetenzen nachgewiesen. ⁴Der Studiengang ist in der Regelstudienzeit studierbar, wenn 20 Leistungspunkte durch beruflich erworbene Kompetenzen, die nach dem für die Zulassung zum Studiengang qualifizierenden Studienabschluss erlangt wurden, anerkannt werden.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“)

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen

¹Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung festgelegt.

§ 4 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen Leistungen erbracht hat, die insgesamt mindestens 80 Leistungspunkten entsprechen, darunter alle Leistungspunkte der ersten drei Fachsemester. Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 15 Wochen bei durchgängiger Bearbeitung. Im Einzelfall kann mit Bezug auf die betrieblichen Notwendigkeiten gem. §9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung auf schriftlich begründeten Antrag eine gestreckte Bearbeitungszeit gewährt werden.
- (3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (4) Neben der schriftlichen Ausarbeitung ist ein Kolloquium zu absolvieren, welches in die Bewertung der Masterarbeit einfließt.

§ 5 Gesamtergebnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module, gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.